

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2027 wird nach mehreren Jahren mit Krisenbekämpfungshaushalten die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität weiterverfolgt.

Zugleich stellen Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen, deren Bewältigung die Fiskalpolitik ermöglichen muss. Hinzu kommt eine Verfestigung des Anstiegs des Preisniveaus und der Zinsen.

Mit dem Bundeshaushalt 2023 wird die reguläre Kreditobergrenze nach den drei Ausnahmehajahren 2020 bis 2022 wieder eingehalten. Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und der Finanzplan bis zum Jahr 2027 setzen diesen Kurs mit dem Fokus auf zukunftsorientierten und wachstumsstärkenden Impulsen fort. Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bereiche innere Sicherheit und Verteidigung und treibt die Transformation hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft weiter voran. Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft Deutschlands werden auf hohem Niveau fortgeführt. Um diese Prioritäten setzen zu können, hat die Bundesregierung alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt, Einsparpotenziale gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsfinanzierungsgesetzes sind die im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 berücksichtigten Änderungen beim Elterngeld, im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die Änderungen der Festpreise im nationalen Brennstoffemissionshandel, die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ sowie Änderungen bei den Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds und dem Sondervermögen Bundeswehr.

B. Lösung

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), bis zu der der Anspruch auf Elterngeld besteht, wird für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro festgelegt.

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wird aufgelöst und in den Kernhaushalt überführt.

Durch eine Ergänzung der Zweckbestimmung des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) im Klima- und Transformationsfondsgesetz wird die zentrale Veranschlagung der Fördermittel für die Mikroelektronik im KTF geregelt sowie eine Finanzierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes.

Wie auch andere junge Menschen sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht mehr durch die Jobcenter, sondern aktive Förderleistungen aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Die Jobcenter werden von dieser Aufgabe entlastet. Die bisherige Doppelspurigkeit in der Ausbildungsförderung und der Arbeitsförderung für junge Menschen entfällt damit.

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

Der Bundeszuschuss zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung entfällt für die Jahre 2024 bis 2027 und wird ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen. Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, wird zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 reduziert.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz wird der CO₂-Preisfad für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes ein flexiblerer Einsatz der Mittel des Sondervermögens Bundeswehr ermöglicht, um die materielle Ausstattung der Bundeswehr noch besser zu befördern. Daneben ist die auch gegenüber der NATO getätigte Zusage, dauerhaft jährlich mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Verteidigung aufzuwenden, zu erfüllen.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine Beibehaltung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“. Da jedoch keine Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit des Haushalts mehr vorliegen, wäre eine solche Ausnahme haushaltspolitisch nicht mehr sinnvoll.

Alternativ zu den Änderungen im SGB II und SGB III kann für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die bisherige aktive Förderung in den Jobcentern bestehen bleiben. Damit würde aber die Doppelspurigkeit mit vielen parallelen Förderangeboten und Strukturen im SGB III und im SGB II für diese Personengruppe, die insbesondere den Übergang von der Schule in den Beruf, die Ausbildungsvorbereitung und -vermittlung sowie große Teile der Ausbildungsförderung umfassen, erhalten bleiben. Der Abstimmungsbedarf zwischen den Jobcentern und den Agenturen für Arbeit bei den aktiven Unterstützungsleistungen bliebe bestehen.

Im Übrigen bestehen zur Zielerreichung keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Durch die Absenkung der Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 8 BEEG ergeben sich Einsparungen im Elterngeld, die sich im Jahr 2024 auf 150 Mio. Euro, im Jahr 2025 auf 400 Mio. Euro und in den anschließenden Jahren auf jährlich 500 Mio. Euro belaufen.

Digitalinfrastrukturfondsgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2024 durch die betragsgleiche Umsetzung der Programmausgaben aus dem Sondervermögen ein Haushaltsaufwand in Höhe von rund 2,7

Mrd. Euro. Durch den Wegfall der Zweckbindung für das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden die Frequenzerlöse nicht mehr im Sondervermögen, sondern im Bundeshaushalt vereinnahmt. Das im Sondervermögen vorhandene Vermögen wird im Jahr 2024 in den Bundeshaushalt vereinnahmt. Da für die Ermittlung des Abführungsbetrages der Abschluss der Wirtschaftsführung 2023 vorliegen muss, kann der Betrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig festgelegt werden. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalt 2024 wird eine Abführung aus dem Sondervermögen in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro berücksichtigt.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Klima- und Transformationsfondsgesetz

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Haushaltsausgaben.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Der Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III führt zu Minderausgaben in Höhe von 0,9 Mrd. Euro jährlich für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025. Davon entfallen rund 0,6 Mrd. Euro auf Ausgaben für Verwaltungskosten und Personal sowie 0,3 Mrd. Euro auf Ausgaben für Eingliederungsmittel. Dem stehen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 1,0 Mrd. Euro pro Jahr ab 2025 gegenüber, davon 0,7 Mrd. Euro für Verwaltungskosten und Personal (einschließlich Erfüllungsaufwand gemäß E.3) sowie 0,3 Mrd. Euro für Eingliederungsmittel. Durch die Erbringung der Leistung für alle jungen Menschen unter 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie aus einem Haushalt kommen, der existenzsichernde Leistungen bezieht, können Synergieeffekte besser genutzt werden, als dies bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der Fall wäre.

Die Kommunen werden durch den Übergang der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 0,1 Mrd. Euro entlastet, da der kommunale Anteil an den Verwaltungskosten zukünftig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit anfällt.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Mio. Euro führt in den Jahren 2024 bis 2026 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe. Aufgrund der Minderung ergibt sich im Jahr 2027 ein um ein Zehntel höherer Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, der mit einem höheren allgemeinen Bundeszuschuss (rund 320 Mio. Euro) und mit höheren Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (rund 110 Mio. Euro) einhergeht. Die Entlastung des Bundeshaushalts bezüglich der allgemeinen Rentenversicherung reduziert sich im Jahr 2027 entsprechend auf rund 170 Mio. Euro. Durch den höheren Beitragssatz im Jahr 2027 fällt der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung um rund 25 Mio. Euro geringer aus.

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Dem Bund entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses an die soziale Pflegeversicherung in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Minderausgaben in Höhe von 1 Mrd. Euro. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro. Dem stehen im gleichen Zeitraum entsprechend jährliche Minderausgaben durch die Absenkung der Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds gegenüber.

Brennstoffemissionshandelsgesetz

Durch die Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entstehen keine erhöhten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Anhebung des Preispfades führt zu einer Erhöhung der Veräußerungserlöse, für die Jahre 2024 und 2025 im Umfang von jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Auf der anderen Seite wird sich durch die Preisanhebung voraussichtlich auch der Kompensationsbedarf im Rahmen von Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemäß den hierzu auf Basis von § 11 Brennstoffemissionshandelsgesetz erlassenen Regelungen für finanzielle Kompensationen erhöhen. Da diese finanziellen Kompensationen jeweils nachlaufend im Folgejahr gewährt werden, erhöht sich der Kompensationsbedarf im Jahr 2025 um etwa 90 Mio. Euro und im Jahr 2026 um etwa 74 Mio. Euro.

Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund 160 000 Stunden und der Sachaufwand um rund 120 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten um ca. 843 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten um ca. 843 000 Euro.

Im Übrigen werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für den Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025, dem entsprechende Minderungen des Erfüllungsaufwands bei den Jobcentern

gegenüberstehen. Durch die erforderliche Vorbereitung des Übergangs der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren entstehen weitere Aufwendungen im Jahr 2024.

Im Übrigen entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bund. Die Bewirtschaftung des Bundeswehrsondervermögens erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen. Durch die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig reduziert. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt weiterhin innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

Durch die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 507 000 Euro. Davon entfallen ca. -2 424 000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen) und -83 000 Euro auf den Bund.

Ländern und Kommunen entsteht im Übrigen kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch den nationalen Brennstoffemissionshandel werden alle Verantwortlichen verpflichtet, eine Anzahl von Zertifikaten zu erwerben, die den CO₂-Emissionen aus dem Einsatz der im jeweiligen Berichtsjahr veräußerten Brennstoffmenge entspricht. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe des Zertifikatspreises, die gleichzeitig den Einnahmen durch die Veräußerung der Zertifikate entsprechen. Durch die Erhöhung der Zertifikatspreise in der Festpreisphase steigen auch die Einnahmen aus der Veräußerung der Zertifikate in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Die zusätzlichen Erlöse aus dem Brennstoffemissionshandel fließen vollständig in den KTF und dienen der Refinanzierung der dort vorgesehenen Maßnahmen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die übrigen Gesetzesänderungen entstehen keine weiteren Kosten; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „300 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die nach dem 31. August 2021 und vor dem 1. Januar 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.

Artikel 2

Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes

Das Digitalinfrastrukturfondsgesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2525), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Auflösung

Das Sondervermögen wird zum 30. März 2024 aufgelöst. Das vorhandene Vermögen wird an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 31. März 2024 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes

Das Klima- und Transformationsfondsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „zum internationalen Klimaschutz“ die Wörter „zur Förderung der Mikroelektronik, zur Finanzierung der Schienenwege des Bundes,“ eingefügt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Klima- und Transformationsfondsgesetzes in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung bekannt machen.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 5 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 22 Absatz 4 Satz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ die Wörter „oder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 287f folgende Angabe eingefügt:
„§ 287g Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027“.
2. Nach § 287f wird folgender § 287g eingefügt:

„§ 287g

Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027

Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um 600 Millionen Euro gemindert. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach § 213 Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 61a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlungen für die Jahre 2024 bis 2027 werden ausgesetzt und ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen.“

2. Dem § 135 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Zuführung an das Sondervermögen für die Jahre 2024 bis 2027 jährlich 700 Millionen Euro. Sie erfolgt monatlich zum 20. des Monats in zwölf Raten in Höhe von jeweils einem Zwölftel des Jahresbetrages. Nach dem Jahr 2027 werden die Zuführungen an das Sondervermögen nach Absatz 1 wieder aufgenommen.“

Artikel 8

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes

Das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „bedeutsamer“ und „, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen,“ gestrichen. Vor dem Wort „Ausrüstungsvorhaben“ wird das Wort „von“ eingefügt.

Es wird als Satz 3 eingefügt: „Dies umfasst insbesondere bedeutsame Maßnahmen im Bereich der Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr.“

2. In § 5 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 4 und Artikel 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2027 wird nach mehreren Jahren mit Krisenbekämpfungshaushalten die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität weiterverfolgt.

Zugleich stellen Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen, deren Bewältigung die Fiskalpolitik ermöglichen muss. Hinzu kommt eine Verfestigung des Anstiegs des Preisniveaus und der Zinsen.

Um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen, schreibt das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 109 für die Haushalte von Bund und Ländern den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest. Für den Bund ist diesem Grundsatz Rechnung getragen, wenn das strukturelle Defizit 0,35 von Hundert des BIP nicht überschreitet.

Dieser Grundsatz ist nach der finanzpolitischen Ausnahmesituation in den Jahren 2020, 2021 und 2022 weiterhin und auch zukünftig von besonderer Bedeutung, um die finanzielle Resilienz zu stärken. Nach mehreren Jahren mit Krisenbekämpfungshaushalten muss die expansive Fiskalpolitik zurückgefahren und die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität weiterverfolgt werden.

Mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 setzt die Bundesregierung klare Prioritäten. Die Gesamtausgaben werden in allen Jahren gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr abgesenkt, um die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel sicher zu stellen. Diese restriktive Fiskalpolitik wirkt inflationären Impulsen entgegen und stärkt die fiskalische Resilienz des Bundes.

Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bereiche innere Sicherheit und Verteidigung und treibt die Transformation hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft weiter voran. Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft Deutschlands werden auf hohem Niveau fortgeführt. Diese adressieren insbesondere die Bereiche Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Sie verbessern die Angebotsseite und bilden die Grundlage, um Innovationen und private Investitionen anzureizen und somit die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern. Um diese Prioritäten setzen zu können, hat die Bundesregierung alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt, Einsparpotenziale gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsfinanzierungsgesetzes sind die im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 berücksichtigten Änderungen beim Elterngeld, im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die Änderungen der Festpreise im nationalen Brennstoffemissionshandel, die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ sowie Änderungen bei den Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds und dem Sondervermögen Bundeswehr.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), bis zu der der Anspruch auf Elterngeld besteht, wird für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro festgelegt.

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wird aufgelöst und in den Kernhaushalt überführt.

Mit der Ergänzung der Zweckbestimmung des KTF wird die Förderung der Mikroelektronik künftig nicht mehr aus unterschiedlichen Titeln im Bundeshaushalt, sondern zentral aus dem Sondervermögen KTF finanziert. Die zentrale Veranschlagung ist sachgerecht, da die Förderung für klimaneutrale Technologien und damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine hohe Relevanz hat. Zudem wird klargestellt, dass im KTF künftig auch Maßnahmen zur Finanzierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes veranschlagt werden können.

Wie auch andere junge Menschen sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht mehr durch die Jobcenter, sondern aktive Förderleistungen aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Die Jobcenter werden von dieser Aufgabe entlastet. Die bisherige Doppelspurigkeit in der Ausbildungsförderung und der Arbeitsförderung für junge Menschen entfällt damit. Alle jungen Menschen haben zukünftig unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Situation oder der ihrer Eltern ein- und dieselbe Anlaufstelle für Unterstützung bei der Integration in Ausbildung oder Arbeit. Flankierende Regelungen sollen in ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

Der Bundeszuschuss zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung entfällt für die Jahre 2024 bis 2027 und wird ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen. Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, wird zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 reduziert.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz wird der CO₂-Preisfad für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes soll ein flexiblerer Einsatz der Mittel des Sondervermögens Bundeswehr ermöglicht werden, um die materielle Ausstattung der Bundeswehr noch besser zu befördern. Zudem sollen die in den zu ändernden Paragraphen des Bundeswehrsondervermögensgesetzes enthaltenen Beschränkungen zur Umsetzung der nationalen Zielvorgabe und der international getätigten Zusagen, dauerhaft mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Verteidigung aufzuwenden, angepasst werden.

III. Alternativen

Bei Beibehaltung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ würden die Ausnahmen vom Grundsatz der Einheit des Haushalts beibehalten, obwohl keine Gründe für Ausnahmen mehr vorliegen. Dies ist nicht die haushaltspolitisch vorzugswürdige Handlungsalternative.

Alternativ kann für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die bisherige aktive Förderung in den Jobcentern bestehen bleiben. Damit würde aber die Doppelspurigkeit mit vielen parallelen Förderangeboten und Strukturen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die insbesondere den Übergang von der Schule in den Beruf, die Ausbildungsvorbereitung und -vermittlung sowie große Teile der Ausbildungsförderung umfassen, erhalten bleiben.

Im Übrigen bestehen zur Zielerreichung keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Das Elterngeld ist eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm. Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG. Die neuen Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesstaatlichen Regelung. Die Regelungen zum Elterngeld sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung, da sie die nachhaltige finanzielle Absicherung der wirtschaftlichen Existenz von Eltern und Kindern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bewirken. Die Ausgestaltung des Elterngeldes hat unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und auf die damit korrespondierenden Anforderungen an die Arbeitgeber, sich auf veränderte Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern einzustellen. Hiervon ist der gesamte deutsche Arbeitsmarkt betroffen. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Möglichkeit von Regelungsvielfalten auf Länderebene eine Zerfaserung des Rechts in diesem Bereich entwickeln könnte.

Mit den in Artikel 2 und in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des Digitalinfrastrukturfondsgesetz und Klima- und Transformationsfondsgesetz macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 GG als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch. Dazu gehört auch die Auflösung von Sondervermögen.

Für die in Artikel 4 enthaltene Änderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 5 bis 7 enthaltenen Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Für die in Artikel 8 enthaltene Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ergibt sich der Gesetzgebungskompetenz, wie für das Stammgesetz, aus der Kompetenz des

Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 11 GG. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung in Bundestagsdrucksache 19/14746 wird verwiesen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 9 enthaltene Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz ergibt sich aus Artikel 87a Absatz 1a und Artikel 110 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Rechtsänderungen zum Digitalinfrastrukturfondsgesetz entstehen geringfügige Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen für den Bund und die betroffenen Länder. Es ist erklärtes Ziel die bestehenden Prozesse und Verfahren weitestgehend beizubehalten.

Die Rechtsänderungen zum SGB II und SGB III bewirken eine Entlastung von Aufgaben und Verwaltungsvereinfachungen bei den Jobcentern. Durch den Wegfall des Abstimmungsaufwandes zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit bei der aktiven Unterstützung büroergeldbeziehender junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf kann die Förderung gezielter und effizienter werden. Die Kostenträgerschaft für die Betreuung der jungen Menschen geht auf die Arbeitslosenversicherung (SGB III) über.

Zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird hinsichtlich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung auf die Begründung zum Stammgesetz, Bundestagsdrucksache 19/14746, verwiesen.

Im Übrigen entstehen durch die Rechtsänderungen keine relevanten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen für den Bund.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Schnittstellen zu reduzieren sowie steigende Ausgaben, etwa beim Elterngeld, zu bremsen. Somit trägt das Gesetz zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte auf die Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, BT-Drs. 20/3438, S. 11 f., verwiesen. Diese Ausführungen gelten für die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommenen Änderungen entsprechend.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Durch die Absenkung der Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 8 BEEG ergeben sich Einsparungen im Elterngeld, die sich im Jahr 2024 auf 150 Mio. Euro, im Jahr 2025 auf 400 Mio. Euro und in den anschließenden Jahren auf jährlich 500 Mio. Euro belaufen.

Digitalinfrastrukturfondsgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2024 durch die betragsgleiche Umsetzung der Programmausgaben aus dem Sondervermögen ein Haushaltsaufwand in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro. Durch den Wegfall der Zweckbindung für das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden die Frequenzerlöse nicht mehr im Sondervermögen, sondern im Bundeshaushalt vereinnahmt. Das im Sondervermögen vorhandene Vermögen wird im Bundeshaushalt 2024 vereinnahmt. Da für die Ermittlung des Abführungsbetrages der Abschluss der Wirtschaftsführung 2023 vorliegen muss, kann der Betrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig festgelegt werden. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 wird eine Abführung aus dem Sondervermögen in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro berücksichtigt. Die Ausfinanzierung des DigitalPaktes Schule wird unbeschadet der Auflösung des Sondervermögens aus dem Gesamthaushalt sichergestellt und soll zukünftig über den Einzelplan 30 erfolgen. Für die Ausfinanzierung der insgesamt bis Ende 2023 eingegangenen Verpflichtungen und des Bedarfs für Neuverpflichtungen im Jahr 2024 mit Fälligkeiten in den Folgejahren in Höhe von maximal 3,835 Mrd. Euro für den Gigabitnetzausbau sollen erforderliche Mittel aus dem Einzelplan 60 in den Einzelplan 12 umgesetzt bzw. im Einzelplan 12 bedarfsgerecht veranschlagt werden. Für die Ausfinanzierung der insgesamt bis Ende 2023 eingegangenen Verpflichtungen und des Bedarfs für Neuverpflichtungen im Jahr 2024 mit Fälligkeiten in den Folgejahren für den Mobilfunkausbau in Höhe von maximal 422 Mio. Euro sollen erforderliche Mittel aus dem Einzelplan 60 in die Einzelpläne 10 und 12 umgesetzt bzw. bedarfsgerecht veranschlagt werden. Zum Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbauverpflichtung obliegt, sollen noch nicht bereitgestellte Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bedarfsgerecht im Einzelplan 12 veranschlagt.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Klima- und Transformationsfondsgesetz

Durch das Gesetz entstehen keine Haushaltsausgaben. Die bisher im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung der Mikroelektronik werden nun zentral im Sondervermögen KTF veranschlagt. Daneben wird explizit festgehalten, dass die Finanzierung von Schienenwegen des Bundes mit dem Zweck des KTF vereinbar ist.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Der Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III führt zu Minderausgaben in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro jährlich für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025. Davon entfallen rund 0,6 Mrd. Euro auf Ausgaben für Verwaltungskosten und Personal sowie rund 0,3 Mrd. Euro auf Ausgaben für Eingliederungsmittel.

Dem stehen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in ähnlicher Höhe von rund 1,0 Mrd. Euro pro Jahr ab 2025 gegenüber. Rund 0,7 Mrd. entfallen auf Verwaltungskosten und Personal. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sind wegen der Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils um rund 0,1 Mrd. Euro höher als die Minderausgaben im SGB II, da dieser kommunale Beitrag im SGB II zur Verfügung steht, im Rechtskreis SGB III jedoch aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt werden muss. Die Kommunen werden insofern durch den Übergang um rund 0,1 Mrd. Euro entlastet. Durch die Erbringung der Leistung aus einer Hand für alle jungen Menschen unter 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie aus einem Haushalt kommen, der existenzsichernde Leistungen bezieht, können Synergieeffekte besser genutzt werden, als dies bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der Fall wäre.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Mio. Euro führt in den Jahren 2024 bis 2026 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe. Aufgrund der Minderung ergibt sich im Jahr 2027 ein um ein Zehntel höherer Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, der mit einem höheren allgemeinen Bundeszuschuss (rund 320 Mio. Euro) und mit höheren Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (rund 110 Mio. Euro) einhergeht. Die Entlastung des Bundeshaushalts bezüglich der allgemeinen Rentenversicherung reduziert sich im Jahr 2027 entsprechend auf rund 170 Mio. Euro. Durch den höheren Beitragssatz im Jahr 2027 fällt der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung um rund 25 Mio. Euro geringer aus.

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Dem Bund entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses an die soziale Pflegeversicherung in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Minderausgaben in Höhe von 1 Mrd. Euro. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro. Dem stehen im gleichen Zeitraum entsprechend jährliche Minderausgaben durch die Absenkung der Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds gegenüber.

Brennstoffemissionshandelsgesetz

Durch die Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entstehen keine erhöhten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Anhebung des Preispfades führt zu einer Erhöhung der Veräußerungserlöse, für die Jahre 2024 und 2025 im Umfang von jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Auf der anderen Seite wird sich durch die Preisanhebung voraussichtlich auch der Kompensationsbedarf im Rahmen von Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemäß den hierzu auf Basis von § 11 BEHG erlassenen Regelungen für finanzielle Kompensationen erhöhen. Da diese finanziellen Kompensationen jeweils nachlaufend im Folgejahr gewährt werden, erhöht sich der Kompensationsbedarf im Jahr 2025 um etwa 90 Mio. Euro und im Jahr 2026 um etwa 74 Mio. Euro.

Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes verringert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wie folgt:

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-160 000
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-120
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

Dazu im Einzelnen:

Antrag auf Elterngeld; § 7 BEEG; Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-60 000	160	2	-160 000	-120

Durch die vorliegende Neuregelung wird die Grenze des zu versteuernden Einkommens, bis zu der der Anspruch auf Elterngeld besteht, für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro festgelegt. Die Rechtsänderung hat eine Reduzierung der jährlich gestellten Elterngeldanträge zur Folge.

Unter Annahme einer Stichtagsregelung für ab dem 1. Januar 2024 geborene Kinder geht die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (FIT) von einer Reduzierung der Anträge um 50 000 im Jahr 2024, 50 000 im Jahr 2025, 60 000 im Jahr 2026, 70 000 im Jahr 2027 und 80 000 im Jahr 2028 aus. Im Median entfallen in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung demnach jährlich ca. 60 000 Anträge auf Elterngeld. Gemäß OnDEA beträgt der Zeitaufwand für die Antragstellung des Elterngelds rund 160 Minuten (vgl. Vorgabenummer 2008112714435301 auf OnDEA unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=38848). Dabei fallen Sachkosten pro Fall in Höhe von ca. 2 Euro an.

Durch die Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs ergibt sich eine Entlastung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger um 160 000 Stunden (= 160/60 Std. * -60 000) und 120 000 Euro (= 2 EUR * -60 000).

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wie folgt:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-843
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-843
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

Dazu im Einzelnen:

Informationspflicht: Arbeitgeberbescheinigungen zu Einkommens- und Arbeitszeitnachweisen

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-47 000	28	36,30	1	-796	-47
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-843	

Nach geltendem Recht hat der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer das Einkommen sowie die Arbeitszeit zur Vorlage an die Elterngeldstelle zu bescheinigen. Ferner werden in der Praxis Rückfragen der Elterngeldstelle vom Arbeitgeber zu beantworten sein. Bei einer Verringerung der Anzahl jährlich gestellter Anträge auf Elterngeld ist für die Wirtschaft eine Reduktion der jährlich auszustellenden Bescheinigungen über die Einkommens- und Arbeitszeitnachweise sowie eine Reduktion des Rückfrageaufkommens zu erwarten.

Laut den Konjunkturindikatoren des Statistischen Bundesamts gab es im Jahr 2022 rund 3,9 Millionen Selbstständige von insgesamt 46,8 Millionen Erwerbspersonen in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt [2023], Konjunkturindikatoren unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange-Reihen/Arbeitsmarkt/lrwrw15a.html#fussnote-1-242424>; vgl. auch Eckzahlen zum Arbeitsmarkt unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/eckwerttabelle.html>). Der Anteil der Selbstständigen an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung beträgt somit ca. 8 Prozent. Bei einer direkten Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der nun jährlich entfallenden Anträge auf Elterngeld ergeben sich rund 55 000 Elterngeldanträge (= $60\,000 - 60\,000 \cdot 0,08$), die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jährlich gestellt werden. Ferner muss im Sinne einer klaren Normadressateneinordnung zwischen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Normadressat Verwaltung) und Beschäftigten in Unternehmen der Privatwirtschaft (Normadressat Wirtschaft) unterschieden werden. Von den insgesamt rund 34,5 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt [2023], Beschäftigungsstatistik – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/insgesamt.html>) arbeiten rund 5,2 Millionen (15 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) im öffentlichen Dienst (vgl. Statistisches Bundesamt [2023], Beschäftigte nach Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigungsbereiche.html>). Dementsprechend entfallen rund 47 000 Elterngeldanträge (= $55\,000 - 55\,000 \cdot 0,15$) auf Beschäftigte in Unternehmen der Privatwirtschaft.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einkommens- und Arbeitszeitchronologie sowie die Beantwortung möglicher Rückfragen aus der Elterngeldstelle werden im Schnitt ca. 28 Minuten benötigt. Die postalische Übermittlung der Bescheinigung verursacht zudem Sachkosten pro Fall in Höhe von ca. 1 Euro. Zur weiteren Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird der gemäß Leitfaden durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft von 36,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Aufgrund der nun entfallenden Bescheinigungen über die Arbeitszeit entsteht der Wirtschaft eine jährliche Entlastung der Bürokratiekosten in Höhe von rund 843 000 Euro (= $47\,000 \cdot [28/60 \text{ Std.} \cdot 36,30 \text{ EUR/Std.} + 1 \text{ EUR}]$).

Im Übrigen werden keine weiteren Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Insgesamt belaufen sich die Änderungen auf ein „Out“ in Höhe von rund 843 000 Euro im Sinne der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für den Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025, dem entsprechende Minderungen des Erfüllungsaufwands bei den Jobcentern gegenüberstehen. Durch die erforderliche Vorbereitung des Übergangs der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren entstehen weitere Aufwendungen im Jahr 2024.

Im Übrigen entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bund. Die Bewirtschaftung des Bundeswehrsondervermögens erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen. Durch die Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes wird der Erfüllungsaufwand für den Bund nur geringfügig reduziert; die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt ebenfalls weiterhin innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

Durch die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wie folgt:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-2 507
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-83
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-2 424
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

Dazu im Einzelnen:

Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld, § 7 Absatz 1 i.V. m. § 12 BEEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-60 000	70	33,40	0	-2 340	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2 340	

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.1 reduziert sich die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf Elterngeld um 60 000 Anträge.

Gemäß OnDEA nimmt die Bearbeitung eines Antrags im Schnitt ca. 70 Minuten in Anspruch und verursacht keine Sachkosten (vgl. Vorgabenummer 2012102316111401 auf OnDEA unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=77228). In der Regel werden besagte Anträge von einem Mitarbeitenden des mittleren Dienstes der kommunalen Verwaltung bearbeitet. Dementsprechend wird gemäß dem Leitfaden ein Lohnsatz in Höhe von 33,40 Euro pro Stunde angesetzt.

Insgesamt verursacht die Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltungen der Länder in Höhe von ca. 2,34 Mio. Euro (= $[70/60 \text{ Std.} * 33,40 \text{ EUR/Std.}] * -60 000$).

Arbeitgeberbescheinigungen zu Einkommens- und Arbeitszeitnachweise

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-8 000	28	42,50	1	-159	-8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-167	

Analog zu Vorgabe 4.2 reduziert sich die Anzahl der von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes auszustellenden Bescheinigungen über die Einkommens- und Arbeitszeitnachweise um 8 000 Bescheinigungen.

Pro Fall ist von einer Bearbeitungszeit in Höhe von ca. 28 Minuten und Sachkosten von ca. 1 Euro auszugehen. Angesetzt wird der gemäß Leitfaden durchschnittliche Lohnsatz aller Verwaltungsebenen in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde.

Aufgrund der nun entfallenden Bescheinigungen über das Einkommen und die Arbeitszeit entsteht der Verwaltung eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 167 000 Euro (= $8 000 * [28/60 \text{ Std.} * 42,50 \text{ EUR/Std.} + 1 \text{ EUR}]$). Angesichts fehlender Erkenntnisse über die Verteilung der hierdurch entfallenden Bescheinigungen auf

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der Länder und des Bundes, wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der nicht mehr notwendigen Bescheinigungen auf Bundesbehörden, die andere Hälfte auf Landesbehörden entfallen.

5. Weitere Kosten

Durch den nationalen Brennstoffemissionshandel werden alle Verantwortlichen verpflichtet, eine Anzahl von Zertifikaten zu erwerben, die den CO₂-Emissionen aus dem Einsatz der im jeweiligen Berichtsjahr veräußerten Brennstoffmenge entspricht. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe des Zertifikatspreises, die gleichzeitig den Einnahmen durch die Veräußerung der Zertifikate entsprechen. Durch die Erhöhung der Zertifikatspreise in der Festpreisphase steigen auch die Einnahmen aus der Veräußerung der Zertifikate in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Die zusätzlichen Erlöse aus dem Brennstoffemissionshandel fließen vollständig in den KTF und dienen der Refinanzierung der dort vorgesehenen Maßnahmen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die übrigen Gesetzesänderungen entstehen keine weiteren Kosten; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz sieht keine Befristung vor. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung unter den in der „Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung 2022“ genannten Schwellenwerten liegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wird für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro gesenkt.

Die Einkommensgrenze ist an der Zielsetzung des Elterngeldes auszurichten. Das Elterngeld soll es Eltern ermöglichen, weitgehend unabhängig von finanziellen Erwägungen frei zu entscheiden, in welchem Umfang sie auf Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung des Kindes verzichten möchten. Sie erhalten grundsätzlich einen Einkommensersatz in Höhe von 67 Prozent des Einkommensausfalls im Verhältnis zum Einkommen im Bemessungszeitraum. Die Höhe des Einkommensersatzes ist gestaffelt: Bei Einkommen unter 1 000 Euro steigt sie bis auf 100 Prozent, bei Einkommen über 1 200 Euro sinkt sie schrittweise bis auf 65 Prozent, der Höchstbetrag des Elterngeldes beträgt 1 800 Euro.

Diese soziale Ausgestaltung des Elterngeldes trägt dem Umstand Rechnung, dass bei niedrigen Einkommen schon ein geringerer Einkommensausfall deutlich schwerer zu verkraften ist, als bei höheren Einkommen auch weil geringere Möglichkeiten der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum bestehen. Diese nehmen mit steigendem Einkommen zu.

Der Wegfall des Elterngeldes bei sehr hohen Einkommen im Bemessungszeitraum ist daher gerechtfertigt. Für die Grenze des zu versteuernden Einkommens, deren Erreichen zum Wegfall des Elterngeldes führt, hat der Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum.

Nach dem Zweck der Vorschrift und den Verhältnissen der Betroffenen besteht kein Anlass, dass die Einkommensgrenze für Personen mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch höher angesetzt ist als für einen Elternteil, der allein die Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch erfüllt. Kümmern sich zwei Elternteile um das Kind, haben sie deutlich größere Gestaltungsmöglichkeiten als eine allein berechnete Person hinsichtlich der Betreuung des Kindes und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit: Sie können die Betreuungszeiten so unter sich aufteilen, dass eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile, zum Beispiel in Teilzeit, oder eines Elternteils, zum Beispiel in Vollzeit, möglich ist. Den Eltern ist es damit deutlich leichter möglich als einer das Kind allein betreuenden Person, sich in der Zeit nach der Geburt des Kindes finanziell abzusichern. Deshalb ist eine Herabsetzung des Grenzbetrags für Personen mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch auf den gleichen Betrag wie für Alleinerziehende angemessen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 28 Absatz 1a gelten die Änderungen für Geburten ab dem 1. Januar 2024.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes)

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde im Jahr 2018 errichtet, um eine zweckgebundene, klar abgegrenzte und transparente Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe von Mobilfunk-Frequenzen und die überjährige Verfügbarkeit über diese Einnahmen zu ermöglichen. Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Mobilfunknetzen und Gigabitnetzen sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule.

Die Notwendigkeit einer abgegrenzten Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe von Frequenzen für Mobilfunk besteht jedoch aktuell nicht mehr, da die Programmausgaben die Höhe der Frequenzeinnahmen regelmäßig bei weitem übersteigen. Auch sind die Mittel für den DigitalPakt Schule bereits zu großen Teilen abgeflossen und die hierzu aufgelegten Förderprogramme laufen im Jahr 2024 ohnehin planmäßig aus. Es besteht somit kein Grund mehr für eine separat nachgehaltene Verwendung dieser Einnahmen; eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch die Zweckbindung dieser Einnahmen für Ausgaben im Sondervermögen ist nicht mehr erforderlich.

Das Sondervermögen soll nun aufgelöst werden. Hierdurch soll die mit dem Sondervermögen einhergehende Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung und von der Einheit des Haushalts beseitigt werden. Dies verbessert die Übersichtlichkeit durch den Wegfall einer getrennten Wirtschaftsführung im Sondervermögen durch die Haushaltsführung im Kernhaushalt in den Einzelplänen der jeweils zuständigen Ressorts. Damit wird die Finanz- und Fachverantwortung wieder zusammengeführt. Dessen unbeschadet wird die Ausfinanzierung der aufgrund Verwaltungsvereinbarung bislang aus dem Sondervermögen

geleisteten Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur aus dem Gesamthaushalt sichergestellt. Auch werden bestehende Verpflichtungen bis zum Jahr 2023 und Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2024 zur Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen und zur Förderung von Investitionen in den weiteren Mobilfunkausbau aus dem Gesamthaushalt ausfinanziert.

Der Gesetzgeber kann durch gesetzliche Regelungen Gesetze außer Kraft setzen. Rechtsbereinigung ist hierbei eine Daueraufgabe der Bundesregierung und ein wichtiges Element guter Gesetzgebung. Damit wird das Ziel unterstützt, den Bestand der geltenden Gesetze und Verordnungen übersichtlich zu halten, damit klar erkennbar ist, welche Rechtsnormen heute und in Zukunft Anwendung finden.

Zu Nummer 1

Mit der Aufhebung von § 4 „Vermögen des Sondervermögens und Finanzierung“ wird gewährleistet, dass vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2024 die Zweckbindung der Einnahmen entfällt. Auch Zuführungen aus dem Bundeshaushalt sind im Jahr 2024 nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung von § 9 „Auflösung“ des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes wird geregelt, dass das Sondervermögen zum 30. März 2024 aufgelöst wird. Dieser Zeitpunkt ermöglicht die erforderlichen Umbuchungen nach dem vorläufigen Jahresabschluss, der in der Regel für Mitte Januar festgelegt wird. Das vorhandene Vermögen wird an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt. Eine entsprechende Anpassung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens für das Jahr 2024 erfolgt im weiteren Verfahren zum Bundeshaushalt 2024. Der Wirtschaftsplan wird letztmals den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Bundes für das Jahr 2024 beigelegt.

Zu Nummer 3

Die neue Regelung in § 10 „Außerkräfttreten“ nach der Auflösung des Sondervermögens dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Fonds hat eine dienende Funktion gegenüber dem Bundesklimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019. Anpassungen dieses Gesetzes sollen in Zukunft mittels einer dynamischen Verweisung unmittelbar für den Fonds relevant sein. Dies erleichtert zugleich die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelung.

Zu Buchstabe b

Das Sondervermögen KTF ermöglicht gemäß § 2 Klima- und Transformationsfondsgesetz zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz dienen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben.

Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sind als Schlüsseltechnologien ein Hebel sowie unverzichtbare Grundlage für das Gelingen wichtiger Transformationsprozesse. Halbleiterprodukte stellen dabei eine essentielle Komponente und einen Multiplikator für die

Wertschöpfung in nahezu jeder wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland und Europa dar. Die Förderung der Mikroelektronik hat daher auch für klimaneutrale Technologien und damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine hohe Relevanz. Die Förderung soll daher künftig nicht mehr aus unterschiedlichen Titeln des Bundeshaushalts, sondern zentral aus dem KTF finanziert werden. Mit der hier vorgesehenen Anpassung des § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die zentrale Veranschlagung der Haushaltsmittel zur Förderung der Mikroelektronik im KTF gesetzlich verankert.

Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes stellen einen Beitrag zur CO₂-Neutralität des Verkehrs dar und dienen der Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Durch Maßnahmen zum Ausbau, zur Kapazitätserhöhung, zum Erhalt, zur Qualitätsverbesserung und zur Digitalisierung wird mehr Verkehr auf die Schiene verlagert. Der Transport von Gütern und die Beförderung von Personen auf der Schiene, anstatt der Straße, ist umweltfreundlich, klimaneutral und trägt zur CO₂-Reduktion und damit zur Klimaneutralität des Verkehrs insgesamt bei.

Die Förderung der Mikroelektronik und der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes soll durch eine entsprechende Ergänzung des KTFG sichergestellt werden.

Zu Nummer 2

§ 10 (neu) gibt dem Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, das Gesetz in der durch diese Novelle herbeigeführten Fassung neu bekannt zu machen. Dies ist erforderlich, da das Klima- und Transformationsfondsgesetz seit seiner Einführung im Jahr 2010 mehrfach umfassend geändert worden ist. Die vorgesehene Bekanntmachungserlaubnis erleichtert die Rechtsanwendung.

Zu Nummer 3

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 4 werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch die Jobcenter nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch herausgenommen. Künftig werden aktive Förderleistungen für alle unter 25-Jährigen einheitlich aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Die bisherige Doppelspurigkeit entfällt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind bislang von der Erbringung der in § 22 Absatz 4 Satz 1 aufgezählten Leistungen des Dritten Kapitels ausgeschlossen. Dies soll künftig nicht mehr gelten, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daher wird die Rückausnahme in Satz 5 um diese Personengruppe erweitert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Minderung der Bundeszuschüsse führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes. Die Minderung der Bundeszuschüsse erfolgt, indem der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um nominal 600 Mio. Euro gekürzt wird. Bei der jährlichen Fortschreibung des Erhöhungsbetrages wird dieser Minderungsbetrag nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag wird somit zunächst ohne diesen Minderungsbetrag mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben und anschließend um 600 Mio. Euro gemindert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Im Zuge der Beratungen für den Bundeshaushalt für das Jahr 2024 hat sich gezeigt, dass zur Schließung von Haushaltslücken Einsparbeiträge aus den Einzelhaushalten der Bundesressorts zu erbringen sind. Für den Einzelplan 15 des Bundesministeriums für Gesundheit wird dazu der Bundeszuschuss nach § 61a Abs. 1 für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt.

Zu Nummer 2

Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, werden zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses dem Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 nur 700 Millionen Euro zugeführt. Die im Jahr 2024 für das Jahr 2023 vorgesehene Mittelzuführung, die durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz in Absatz 3 gesondert geregelt worden ist, bleibt unangetastet. Ab dem Jahr 2028 setzt die Zuführung der Mittel wieder nach der Regelung des Absatzes 1 ein. Ab dem Jahr 2028 erfolgt auch wieder eine pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung nach § 61a SGB XI.

Zu Artikel 8 (Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes)

Mit der Anhebung der gesetzlich festgelegten Festpreise im nationalen Brennstoffemissionshandel für die Jahre 2024 und 2025 wird die auf Grundlage des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 9. November 2022 vorgenommene Absenkung des Festpreispfades teilweise wieder rückgängig gemacht.

Die mit der damals beschlossenen Änderung bewirkte Verschiebung der jährlich anstehenden Erhöhung des CO₂-Preises ab dem Jahr 2023 erfolgte mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts der insbesondere im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine stark angestiegenen Energiepreise nicht zusätzlich zu belasten. Die im Herbst 2022 befürchtete weitere Verschärfung der Situation auf den Energiemärkten hat sich jedoch nicht eingestellt. Vielmehr deutet sich momentan eine Stabilisierung des Preisniveaus an. Vor diesem Hintergrund ist ab dem Jahr 2024 eine teilweise Rückkehr auf den vorherigen gesetzlich vorgesehenen Preispfad sinnvoll, um einer weiteren Überschreitung der jährlichen Emissionsmengen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entgegenzuwirken.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes)

Zu Nummer 1

Die konkreten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten, dürfen begrifflich nicht auf eine enge Auslegung des Begriffes „Ausrüstungsvorhaben“ beschränkt werden.

Über den Wirtschaftsplan zum Sondervermögen Bundeswehr und die dazu gehörenden Erläuterungen werden die einzelnen Vorhaben und ihre finanzielle Ausstattung transparent dargestellt und im jährlichen Haushaltsgesetzgebungsverfahren beschlossen.

Zu Nummer 2

Die Wiedererlangung, der Erhalt und die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr dulden keinen Aufschub. Der Faktor „Zeit“ spielt eine entscheidende Rolle. Sollten sich im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens Verzögerungen ergeben, müssen die dadurch freiwerdenden Haushaltsmittel anderen im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen Bundeswehr enthaltenen Vorhaben zur Verfügung stehen, so dass möglicher Fortschritt nicht behindert, sondern in die Tat umgesetzt werden kann. Der Realität rüstungsinvestiver Vorhaben in einem besonderen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld muss Rechnung getragen werden. Die bislang in § 5 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung soll aus diesem Grund aufgehoben werden.

Über den Wirtschaftsplan zum Sondervermögen Bundeswehr und die dazu gehörenden Geheimen Erläuterungen werden die in Betracht kommenden Vorhaben transparent dargestellt.

In der Haushaltsrechnung des Bundes werden die Maßnahmen dargestellt.

Die Titelstruktur des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen Bundeswehr und die bewährte Titelstruktur der entsprechenden Kapitel des Einzelplans 14 (hier insbesondere des Kapitels 1405) sollen einander angeglichen werden. Dies schafft erhöhte Transparenz und verhindert einen nahezu unbegrenzten Aufwuchs von Einzeltiteln, der erheblichen administrativen Aufwand verursachen würde. Bei sogenannten „Globaltiteln“ bzw. „Sammeltiteln“, aus denen mehrere Einzelvorhaben finanziert werden, wird die vollständige Transparenz wie auch bisher, z. B. im Kapitel 1405 des Einzelplans 14, durch entsprechende Geheime Erläuterungsblätter hergestellt. Die bislang in § 5 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung soll aus diesem Grund aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 stellt einen Gleichlauf zum Haushaltsgesetz 2024 sicher.

Zu Absatz 2

Der Zuständigkeitswechsel bei der Gewährung von aktiven Förderleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ins Dritte Buch Sozialgesetzbuch soll zum 1. Januar 2025 erfolgen, damit eine entsprechende Vorlaufzeit besteht.